Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6706**

16. Wahlperiode 11. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6482 –

Haltung der Bundesregierung zum US-indischen Nuklearabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die USA und Indien haben mit dem sog. 123 Agreement einen Vertrag über eine zivile Nuklearkooperation geschlossen. Im Zuge dieses Nuklearabkommens soll der Kernwaffenstaat Indien, der dem nuklearen Nichtverbreitungsvertrag nicht angehört, Zugang zu modernster Nukleartechnologie und nuklearem Brennstoff sowie zu entsprechendem wissenschaftlichen Know-how erhalten. Eine solche indische Sonderregelung muss von den 45 Mitgliedstaaten der Nuclear Suppliers Group (NSG) im Konsens beschlossen werden, da diese einen Export von Nuklearmaterial an Indien aufgrund fehlender umfassender IAEO (Internationale Atomenergie-Organisation)-Safeguards bislang untersagt. Eine solche Sonderregelung würde einen finalen Glaubwürdigkeitsverlust für das nukleare Nichtverbreitungsregime bedeuten, wenn diese für Indien nicht verbindliche Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag (NPT) und dem Nichtverbreitungsregime enthält. Denn so würden die Grundsätze des NPT ohne Not ausgehebelt, ohne dass Indien einen Schritt näher an das Nichtverbreitungsregime herangeführt wird. Der veröffentlichte Vertragstext zwischen den USA und Indien sieht ebensolche Verpflichtungen aber bislang nicht vor.

Die Bundesregierung hat sich bisher in ihrer Position zum US-indischen Nuklearabkommen offiziell noch nicht festgelegt. In seiner Ausgabe vom 20. August 2007 berichtet „DER SPIEGEL“ nun, dass sich in der Bundesregierung Zustimmung zu einer Sonderregelung für Indien abzeichne. Die Bundesregierung hat dieser Berichterstattung in ihrer Antwort vom 27. August 2007 auf die schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 16/6303 widersprochen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Vertragstext des US-indischen Nuklearabkommens hinsichtlich der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbemühungen?

Das US-indische Nuklearabkommen regelt die zivile nukleare Zusammenarbeit zwischen den USA und Indien. Es enthält keine Abrüstungs- oder Nichtverbreitungsbestimmungen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 9. Oktober 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Anforderungen muss ein Safeguardsabkommen zwischen Indien und der IAEO, das die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 16/6303 für eine abschließende Bewertung des US-indischen Nuklearabkommens als mit ausschlaggebend bezeichnet, erfüllen, um eine Zustimmung der Bundesregierung zu ermöglichen?

Das Sicherungsabkommen Indiens mit der Internationalen Atomenergiebehörde IAEO soll die Kontrolle des in den als zivil deklarierten Nuklearanlagen Indiens verwendeten Nuklearmaterials regeln. Damit soll sichergestellt werden, dass dieses ausschließlich zivil genutzt wird.

3. Welche weiteren, in der Antwort auf die schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 16/6303 nicht benannten Voraussetzungen müssen für eine abschließende Bewertung des US-indischen Nuklearabkommens durch die Bundesregierung vorliegen?

Die Bundesregierung hat – wie andere Teilnehmer der Nuclear Suppliers Group (NSG) auch – weitere Informationen zu dem vorliegenden Text des US-indischen Nuklearabkommens sowie zur weiteren Behandlung des Gesamtdossiers erbeten. Hierzu werden Gespräche in der NSG geführt.

4. Welche Anforderungen muss das US-indische Nuklearabkommen nach Ansicht der Bundesregierung erfüllen, um eine Zustimmung seitens der Bundesregierung zu ermöglichen?

Die Bundesrepublik Deutschland ist – wie die anderen NSG-Teilnehmerländer, außer den USA, auch – keine vertragsschließende Partei des US-indischen Nuklearabkommens. Die Bundesregierung kann dem Abkommen insofern nicht zustimmen. Sie wird sich im Rahmen der NSG vielmehr mit der Frage der Aufnahme der zivilen Nuklearkooperation mit Indien befassen.

5. Welchem Zweck dient nach Einschätzung der Bundesregierung dieses US-indische Nuklearabkommen?

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat das US-indische Nuklearabkommen den Zweck, die zivile nukleare Zusammenarbeit zwischen den USA und Indien zu regeln.

6. Ist eine Zustimmung zum US-indischen Nuklearabkommen, das die von der Bundesregierung erwarteten Voraussetzungen erfüllt, im nationalen Interesse der Bundesrepublik Deutschland?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme der zivilen Nuklearkooperation mit Indien wird sich die Bundesregierung von den nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland leiten lassen.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das US-indische Nuklearabkommen ein effektives und angemessenes Mittel ist, um Indien näher an den nuklearen Nichtverbreitungsvertrag heranzuführen?

Das US-indische Nuklearabkommen regelt die zivile nukleare Zusammenarbeit zwischen den USA und Indien. Das Verständnis des IAEO-Generaldirektors,

Mohammed El-Baradei, dieses Abkommen zu benutzen, um Indien als Gegenleistung für Energiezusammenarbeit zur Übernahme von verbindlichen Verpflichtungen aus dem Atomwaffensperrvertrag und dem Nichtverbreitungsregime, zu bewegen, ist aus Sicht der Bundesregierung der richtige Weg.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das US-indische Nuklearabkommen keine negativen Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbemühungen im Allgemeinen und den nuklearen Nichtverbreitungsvertrag im Besonderen haben wird?

Die Bundesregierung kann eine abschließende Bewertung erst nach Vorliegen eines indischen Sicherungsabkommens mit der IAEO und in Kenntnis einer möglichen Entscheidungsvorlage für die NSG vornehmen. Die Bundesregierung wird sich hierbei in enger Abstimmung mit Partnern für eine möglichst weitgehende Heranführung Indiens an das internationale Nichtverbreitungsregime im Allgemeinen und den nuklearen Nichtverbreitungsvertrag im Besonderen einsetzen.

9. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Nichterfüllung der drei Punkte (Beitritt zum CTBT (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty), Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für Waffenzwecke, Verpflichtungen zur Beschränkung und Abrüstung des Kernwaffenprogramms), die vom Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier auf einer SPD-Fachkonferenz am 26. Juni 2006 benannt und für eine positive Bewertung des US-indischen Nuklearabkommens als wichtig erachtet wurden, durch den vorliegenden Vertragstext zwischen den USA und Indien?

Das US-indische Nuklearabkommen regelt ausschließlich die zivile nukleare Zusammenarbeit zwischen den USA und Indien und enthält keine Abrüstungs- oder Nichtverbreitungsbestimmungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

11. Wird die Bundesregierung sich im Rahmen der Verhandlung und Formulierung einer Sonderregelung für Indien in der NSG dafür einsetzen, dass die vom Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier genannten Punkte doch noch Berücksichtigung finden werden?

Die Bundesregierung wird sich mit ihren Partnern in der NSG eng abstimmen und sich dabei insbesondere dafür einsetzen, dass die vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, genannten Punkte im Rahmen eines Konsenses einfließen können.

12. Wenn ja, welche Auswirkungen würde eine Nichtberücksichtigung dieser Punkte auf das deutsche Abstimmungsverhalten in der NSG haben?

Die Bundesregierung nimmt zu hypothetischen Fragen nicht Stellung.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass dem Kernwaffenstaat Indien im Zuge des Nuklearabkommens keine generellen Abrüstungsverpflichtungen für sein Nuklearpotential auferlegt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

14. Wie würde die Bundesregierung eine Zustimmung zum US-indischen Nuklearabkommen in ihre außenpolitische Zielsetzung einordnen, sich für eine Stärkung der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbemühungen einzusetzen, insbesondere für eine Stärkung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes?

Wie bereits ausgeführt, kann die Bundesregierung bisher noch keine abschließende Bewertung der US-indischen Nuklearverständigung vornehmen. Die Bundesregierung setzt unabhängig hiervon ihre Bemühungen fort, das internationale Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregime zu stärken.

15. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen des US-indischen Nuklearabkommens und einer Zustimmung der NSG zu einer indischen Sonderregelung auf den Konflikt um das iranische Atomprogramm ein?

Aus Sicht der Bundesregierung stehen die US-indische Nuklearverständigung und das iranische Nuklearprogramm in keinem direkten sachlichen Zusammenhang. Die Koinzidenz der Gespräche über die US-indische Nuklearverständigung und das iranische Nuklearprogramm sind aus Sicht der Bundesregierung aber wenig hilfreich. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 3. Mai 2006 (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1373 vom 4. Mai 2006) zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Jürgen Trittin, Alexander Bonde und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. April 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/1219 wird verwiesen.

16. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen des US-indischen Nuklearabkommens auf die Stabilität der Region und die Sicherheitsarchitektur zwischen Indien und seinen Nachbarstaaten ein?

Eine Entscheidung über die Aufnahme der Nuklearkooperation mit Indien wurde noch nicht getroffen. Modalitäten hierfür stehen daher – wie bereits ausgeführt – noch nicht fest. Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen ist eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Stabilität der Region sowie die Beziehungen Indiens zu seinen Nachbarn aus Sicht der Bundesregierung nicht möglich.

17. Gedenkt die Bundesregierung Indien offiziell als Kernwaffenstaat anzuerkennen?

Nein

18. Plant die Bundesregierung eine nationale restriktive Exportpolitik für Nukleartechnologie gegenüber Indien weiterhin auch nach einer möglichen indischen Sonderregelung in der NSG aufrechtzuerhalten?

Die Bundesregierung wird sich mit dieser Frage beschäftigen, wenn die entsprechenden Beschlüsse der NSG gefasst wurden, und auf Grundlage der dann gültigen Regelungen der NSG entscheiden.

19. Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Plant die Bundesregierung im Falle einer indischen Sonderregelung in der NSG nuklearen Brennstoff an Indien zu liefern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

21. Wenn ja, gedenkt die Bundesregierung solche Lieferungen davon abhängig zu machen, dass Indien auch weiterhin keine Nukleartests durchführen wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

22. Unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der US-Regierung eine Sondersitzung für das Plenum der NSG noch in diesem Jahr einzuberufen, um über eine indische Sonderregelung im Sinne des Nuklearabkommens zu beraten?

Der Bundesregierung sind keine Bemühungen der US-Regierung bekannt, noch in diesem Jahr ein Sonderplenum der NSG einzuberufen.

23. Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Unterstützung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333